

## 3379 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

### B e r i c h t des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll ab 1. Juli 1988 jene Bestimmung nicht mehr gelten, wonach eine Frau bei Vollverdienst ihres Ehegatten (Lebensgefährten) keinen Anspruch auf Notstandshilfe hat.

Weiters ist durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine 25%ige Erhöhung des Anteiles des Familienlastenausgleichsfonds bei der Finanzierung des Karenzurlaubsgeldes im Jahre 1987 vorgesehen.

Ferner soll ein Ruhen des Arbeitslosengeldes (der Notstandshilfe) für die Zeit der Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung normiert werden. Falls die Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung nicht gezahlt wird, soll - wie bereits derzeit bei der Kündigungsentschädigung - ein rückverrechenbarer Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt werden.

Als Vergütung für die Einhebung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages wurde bisher 1 % dieses Beitrages eingehoben. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun eine Absenkung dieser Einhebungsvergütung auf ihr tatsächliches Ausmaß vor.

Da im ASVG mittlerweile bei der jährlichen Aufwertung der ASVG-Pensionen die Arbeitslosenrate berücksichtigt wird, führt die derzeitige Regelung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu einer höheren Aufwertung des Familienzuschlages und des Karenzurlaubsgeldes als bei der Dynamisierung der Pensionen. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll daher in Hinkunft eine jährliche Anpassung mit dem Anpassungsfaktor nach dem ASVG erfolgen.

Derzeit liegt keine Arbeitslosigkeit vor, wenn jemand eine Freiheitsstrafe verbüßt. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß sollen in Hinkunft auch Personen nicht als arbeitslos gelten, die in anderer Weise auf behördliche Anordnung festgehalten werden.

Schließlich enthält der vorliegende Gesetzesbeschluß noch folgende Maßnahmen:

- Übereinstimmung des Endes der Versicherungspflicht mit der Vollversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

3379 d. B.

- 2 -

- Anpassung der Einheitswertgrenze bei Vorliegen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes
- weitgehende Anhörung des Vermittlungsausschusses beim Arbeitsamt bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und in berücksichtigungswürdigen Fällen
- Möglichkeit des Auslandsaufenthaltes bei Karenzurlaubsgeld und Sondernotstandshilfe
- Möglichkeit der Antragsabgabe beim Karenzurlaubsgeld durch Vertreter
- administrative Erleichterungen bei Geltendmachung und Antragstellung auf Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Johanna Schicker  
Berichterstatte

Rosl Moser  
Obmann